

Gemeindeordnung

der Evangelischen Mirjam-Gemeinde Bremen

Präambel

Die Evangelische Mirjam-Gemeinde Bremen ist hervorgegangen aus den ehemaligen Kirchengemeinden Walle, Immanuel und St. Michaelis – St. Stephani. Sie ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden.

Die Evangelische Mirjam-Gemeinde Bremen ist in ihren Bekenntnissen und in ihrer Ordnung selbstständig.

Bekenntnisgrundlage der Gemeinde

Die Evangelische Mirjam-Gemeinde Bremen gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus, den für uns gekreuzigten, auferstandenen und gegenwärtigen Herrn. Die alleinige Quelle ihrer Verkündigung ist das Wort Gottes, wie es sich im Ersten Testament, der Heiligen Schrift des Gottesvolkes Israel, und im Zweiten Testament zeigt. Für ihr Verständnis der biblischen Botschaft sind die reformatorischen Bekenntnisse und die Barmer Theologische Erklärung (siehe Anhang 1) leitend. Die Gemeinde betrachtet die Leitsätze des Moderaments des Reformierten Bundes vom 12. Mai 1990 zum Thema: "Wir und die Juden – Israel und die Kirche" als verbindliche Auslegung ihres Bekenntnisses (siehe Anhang 2).

Die Evangelische Mirjam-Gemeinde möchte die Botschaft Jesu Christi lebendig werden lassen. Alle Menschen sind eingeladen, am Gemeindeleben teilzuhaben, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erleben und gemeinsam zu gestalten.

Mit ihrer Ordnung steht die Evangelische Mirjam-Gemeinde in der kirchlichen Tradition einer von Laien geführten (presbyterial-synodalen) Kirchenordnung. Die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten.

I. Die Gemeinde und ihre Mitglieder

§ 1 Allgemeines

1. Die Evangelische Mirjam-Gemeinde ist eine Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Gemeinde sieht es als ihre Aufgabe an, mit den Kirchengemeinden, denen sie sich im Verständnis ihres Auftrags in besonderer Weise verbunden weiß, zu engerem Kontakt und zu gemeinsamen Aktionen zu gelangen.
3. Die Gemeinde setzt sich als Teil der weltweiten Christenheit für die Verwirklichung ökumenischer Einheit ein.

§ 2 Zugehörigkeit zur Gemeinde

1. Zur Gemeinde gehören:
 - a) alle Evangelischen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde haben, sofern sie nicht rechtsgültig in eine andere Gemeinde übergetreten sind;
 - b) Evangelische, die ihren Wohnsitz im Gebiet einer anderen Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche haben, sofern sie rechtsgültig in die Evangelische Mirjam-Gemeinde übergetreten sind;
 - c) Evangelische, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen auf Grund der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstands erworben oder fortgesetzt haben.
2. Die räumliche Abgrenzung des Gebiets der Gemeinde ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gemeinde und ihrer Mitglieder

1. Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Mitwirkung ihrer Gemeindemitglieder und deren aktive Teilnahme am kirchlichen Leben angewiesen.
2. Die Gemeindemitglieder können und sollen ihre unterschiedlichen Ideen und Fähigkeiten in die Gestaltung des Gemeindelebens einbringen und zur Übernahme von Ämtern und Aufgaben bereit sein.
3. Die Gemeinde hat ihre Mitglieder im täglichen Leben und im Bereich politischer Verantwortung zu stärken, sie zu beraten und zu begleiten in der Nachfolge Jesu. Dieser Dienst soll an allen Altersgruppen und sozialen Schichten in der Gemeinde unter Beachtung ihrer besonderen Situation und Probleme ausgeübt werden.
4. Die Gemeinde erfüllt ihren diakonischen Auftrag. Dazu gehört, dass sie die innere und äußere Not der Menschen sieht. Sie sieht ihre Verpflichtung darin, nach den gegebenen Fähigkeiten und Möglichkeiten an der Behebung der Not mitzuwirken. Sie beteiligt sich insbesondere an Maßnahmen zur Überwindung von Hunger und sozialer Ungerechtigkeit.

§ 4 Ehrenämter in der Gemeinde

1. Wer ein Ehrenamt übernimmt, verpflichtet sich, die mit ihm verbundenen Aufgaben im Sinne des Auftrags der Kirche getreu zu erfüllen. Jedes Gemeindemitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über Tatsachen, die ihm in Ausübung eines Amtes zur Kenntnis gelangen.
2. Ist jemand im Rahmen dieses Amtes an einem Verhandlungsgegenstand persönlich oder durch Familienangehörige beteiligt, darf diejenige/derjenige an der entsprechenden Verhandlung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

II. Der Gemeindekonvent

§ 5 Mitgliedschaft im Gemeindekonvent

1. Der Gemeindekonvent ist die Versammlung aller Gemeindemitglieder, die sich an den verschiedenen Aktivitäten der Gemeinde beteiligen oder beabsichtigen, neue Aktionen in Einklang mit dem Auftrag und der Bekenntnisgrundlage der Gemeinde ins Leben zu rufen. Mitglied des Gemeindekonvents kann jedes getaufte Gemeindemitglied werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens drei Monate zur Gemeinde gehört. Für Gemeindemitglieder, die vor einem Übertritt Mitglied in einer anderen Kirchengemeinde waren, kann die Wartefrist entfallen. Dem Gemeindekonvent sollen mindestens 15 Gemeindemitglieder angehören.
2. Die Aufnahme in den Gemeindekonvent erfolgt auf Antrag, der der/dem Vorsitzenden des Gemeindekonvents zuzustellen ist. Die/der Vorsitzende hat den Antrag dem Gemeindekonvent rechtzeitig vor dem nächstmöglichen Aufnahmetermin (Absatz 4 Satz 3) zur Abstimmung vorzulegen. Antragstellende müssen die Ordnung der Gemeinde und ihre Bekenntnisgrundlage anerkennen. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der einfachen Mehrheit der versammelten Mitglieder des Gemeindekonvents. Eine Ablehnung der Aufnahme muss der Gemeindekonvent basierend auf der Ordnung und der Bekenntnisgrundlage der Gemeinde begründen. Die Entscheidung des Gemeindekonvents ist der/dem Antragstellenden schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden mitzuteilen.
3. Neue Mitglieder des Gemeindekonvents werden nach ihrer Aufnahme in einem Gemeindegottesdienst offiziell durch eine Pfarrperson und die Verwaltende Kirchenvorsteherin / den Verwaltenden Kirchenvorsteher eingeführt.
4. Die Amtszeit eines aufgenommenen Mitglieds des Gemeindekonvents beträgt drei Jahre. Ein Antrag auf weitere Mitgliedschaft kann gestellt werden. Aufnahmen erfolgen in der Regel zweimal im Jahr, zum 1. April und zum 1. Oktober.
5. Die Anzahl der nicht volljährigen Mitglieder des Gemeindekonvents darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekonvent 25 % der Gesamtmitgliederzahl des Gemeindekonvents nicht überschreiten. Dies ist bei den Entscheidungen über die Aufnahme in den Gemeindekonvent zu berücksichtigen. Gemeindemitglieder, die noch nicht volljährig sind, bedürfen zur stimmberechtigten Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindekonvents der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Die einmal erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf.
6. Ordentliche Pfarrpersonen sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindekonvents. Pfarrpersonen, die befristet zum Dienst in der Gemeinde berufen wurden, kann das Stimmrecht auf Antrag erteilt werden. Ehemalige Pfarrpersonen der Gemeinde können nicht Mitglieder des Gemeindekonvents werden, es sei denn, der Gemeindekonvent beschließt eine Ausnahme mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft im Gemeindekonvent kann vorzeitig mit der Austrittserklärung eines Mitglieds enden. Die Austrittserklärung ist der/dem Vorsitzenden des Gemeindekonvents schriftlich und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die

Mitgliedschaft im Gemeindekonvent endet auch, wenn eine Zugehörigkeit zur Gemeinde gemäß § 2 Absatz 1 nicht mehr gegeben ist.

8. Jedes Mitglied des Gemeindekonvents, das in drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt, verzichtet damit auf seine Mitgliedschaft. Sein Ausscheiden aus dem Gemeindekonvent wird ihm von der/dem Vorsitzenden schriftlich bestätigt. Ein Ausschluss aus dem Gemeindekonvent kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise in Wort und Tat gegen die Gemeindeordnung verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe der Gründe durch den Gemeindekonvent. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vorher vor dem versammelten Gemeindekonvent gehört zu werden. Ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf eines Jahres erneut einen Antrag zwecks Aufnahme in den Gemeindekonvent stellen.

§ 6 Einberufung des Gemeindekonvents

1. Der Gemeindekonvent wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Er soll mindestens viermal pro Jahr tagen. Er kann in besonderen Fällen durch einen Beschluss des Kirchenvorstands einberufen werden. Des Weiteren ist er auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zehn Tage vor der Sitzung. Die Einladung erfolgt digital. Eine Einladung in Papierform erfolgt, wenn dies von einem Mitglied ausdrücklich erbeten wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Gemeindekonvents ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In dieser Einladung muss auf diese Tatsache hingewiesen werden.

§ 7 Aufgaben des Gemeindekonvents

Der Gemeindekonvent hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt die Gemeindeordnung und die Gottesdienstordnung.
- b) Er wählt die Pfarrpersonen sowie die diakonisch-pädagogischen Mitarbeitenden der Gemeinde.
- c) Er wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 19 Absatz 1, wenn eine Pfarrstelle neu zu besetzen ist.
- d) Er wählt aus seiner Mitte die Verwaltende Kirchenvorsteherin / den Verwaltenden Kirchenvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Diese Ämter können nicht von einer Pfarrperson der Gemeinde wahrgenommen werden.
- e) Er wählt die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands, wobei mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands dem Gemeindekonvent angehören müssen; haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde können nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden.
- f) Er beruft Prädikantinnen und Prädikanten zur Leitung von Gemeindegottesdiensten.
- g) Er kann befristet im Dienst der Gemeinde stehenden Pfarrpersonen auf deren Antrag das Stimmrecht im Kirchenvorstand verleihen.

- h) Er wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der ständigen Ausschüsse (§§ 10 und 11).
- i) Er wählt die Rechnungsprüfenden (§ 12) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von zwei Haushaltsjahren; sowohl Mitglieder des Kirchenvorstands und haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde als auch deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können nicht als Rechnungsprüfende gewählt werden.
- j) Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und in weiteren außergemeindlichen Gremien.
- k) Er nimmt den Jahresbericht des Kirchenvorstands entgegen.
- l) Er beschließt über die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Gemeindekonvents.
- m) Er verhandelt und beschließt über den vom Kirchenvorstand und vom Finanzausschuss (§ 11 Absatz 1) so früh wie möglich vorzulegenden Haushaltsplan der Gemeinde für das folgende Haushaltsjahr.
- n) Er verhandelt und beschließt etwaige Überschreitungen der Haushaltsansätze im laufenden Haushaltsjahr.
- o) Er entscheidet über die Entlastung der Rechnungsführung und des Kirchenvorstands.
- p) Er fasst Beschlüsse bezüglich des Erwerbs, der Belastung oder der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und bezüglich geplanter Anleihen und Kapitalanlagen.
- q) Er kann nichtständige Ausschüsse bilden.
- r) Er entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit in der Gemeinde.
- s) Er entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Personalpunkte.

§ 8 Sitzungen des Gemeindekonvents

1. Die Leitung der Sitzung des Gemeindekonvents obliegt der/dem Vorsitzenden, die/der für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Vertretungsweise kann die Leitung von der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / dem Verwaltenden Kirchenvorsteher oder in deren/dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Kirchenvorstands übernommen werden.
2. Die Sitzungen des Gemeindekonvents sind öffentlich. Bei Personalangelegenheiten und anderen vertraulichen Tagesordnungspunkten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
3. Es wird erwartet, dass Mitglieder, die nicht an einer Sitzung teilnehmen können, sich entschuldigen.

§ 9 Geschäftsordnung des Gemeindekonvents

1. Jede Sitzung des Gemeindekonvents beginnt mit einer Andacht, die von einem Mitglied des Gemeindekonvents gehalten wird. Sie schließt mit einem Gebet oder einem Lied.

2. Jedes Mitglied des Gemeindekonvents hat das Recht, eine Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Anträge des Kirchenvorstands bedürfen dieser Zustimmung nicht.
3. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, sich mit Eingaben an den Gemeindekonvent zu wenden und vor den versammelten Mitgliedern Anregungen und Beschwerden zur Sprache zu bringen. Ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Gemeindekonvents zu richten.
4. Die Beschlüsse des Gemeindekonvents werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
5. Wahlen der Pfarrpersonen, der diakonisch-pädagogischen Mitarbeitenden, der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / des Verwaltenden Kirchenvorstehers und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Auf Antrag kann bei anderen Wahlen auf die geheime Wahl verzichtet werden, wenn dies die Zustimmung aller versammelten Mitglieder findet.
6. Bei Wahlen der Pfarrpersonen nach § 19 Absatz 1 und 2 wählt der Gemeindekonvent auf Grund des vom Wahlausschuss vorbereiteten Wahlaufsatzes. Zur Wahl einer Pfarrperson bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
7. Für alle übrigen Wahlen und die Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Für die Wahlen der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / des Verwaltenden Kirchenvorstehers, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands (§ 7 Buchstabe d und e) sowie der Mitglieder der ständigen Ausschüsse (§ 7 Buchstabe h) bereitet der Nominierungsausschuss den Wahlaufsatz vor.
9. Zum Nominierungsausschuss gehören drei Mitglieder des Gemeindekonvents und zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, die möglichst selbst nicht zur Wahl stehen sollen. Bei Nachwahlen zum Kirchenvorstand kann der Gemeindekonvent auf den Vorschlag des Nominierungsausschusses verzichten. Die Wiederwahl der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / des Verwaltenden Kirchenvorstehers, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands sowie der Mitglieder der ständigen Ausschüsse ist zulässig.
10. Alle Wahlaufsätze für die Wahlen sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, für diese Wahlen zusätzliche Wahlvorschläge einzubringen. Dazu bedürfen sie der Unterstützung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekonvents.
11. Änderungen der Gemeindeordnung nach § 7 Buchstabe a sind in zwei Sitzungen des Gemeindekonvents zu verhandeln, die mindestens zwei Wochen auseinander

liegen. In beiden Lesungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Gemeindeordnung und entsprechende Vorlagen sind in jedem Falle zwei Wochen vor der Sitzung des Gemeindekonvents schriftlich einzubringen.

12. Änderungen der Gottesdienstordnung nach § 7 Buchstabe a bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es kann zu besonderen Anlässen (Familiengottesdienste, Konfirmationen etc.) von der geltenden Gottesdienstordnung abgewichen werden.
13. Über jede Sitzung des Gemeindekonvents wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die ordnungsmäßige Einberufung, die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse – bei Wahlen die Namen der Gewählten – und die Stimmenzahl enthalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung mit einem Link zum elektronischen Archiv oder per Post zugänglich gemacht und in dieser genehmigt. Alsdann wird es von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden unterzeichnet. Die Einladungen zu Sitzungen werden gesammelt und zusammen mit den Protokollen im elektronischen Archiv der Gemeinde aufbewahrt. Werden Personalangelegenheiten und andere vertrauliche Tagesordnungspunkte verhandelt, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, muss ein Sonderprotokoll angefertigt werden.
14. In begründeten Fällen kann eine Sitzung des Gemeindekonvents vollständig digital oder hybrid stattfinden. Eine vollständig digitale Sitzung setzt voraus, dass alle Mitglieder über einen entsprechenden Internetzugang verfügen oder in den Räumen der Gemeinde bereitgestellt bekommen. Die Entscheidung über eine digitale Sitzung trifft die/der Vorsitzende des Gemeindekonvents in Absprache mit der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / dem Verwaltenden Kirchenvorsteher.

III. Die ständigen Ausschüsse der Gemeinde

§ 10 Generelle Aufgaben der ständigen Ausschüsse

1. Die ständigen Ausschüsse der Gemeinde assistieren dem Kirchenvorstand in der Führung und Verwaltung der Gemeinde. Sie nehmen Aufträge des Kirchenvorstands und des Gemeindekonvents entgegen und legen die Ergebnisse diesen Gremien vor. Ständige Ausschüsse sind über ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden berechtigt, eigene Anträge zur Beschlussfassung des Kirchenvorstands und des Gemeindekonvents einzureichen.
2. Jeder ständige Ausschuss soll mindestens drei Mitglieder haben. Mindestens ein Mitglied eines ständigen Ausschusses soll Mitglied des Kirchenvorstands sein.
3. Es obliegt den Ausschüssen, ihre Treffen zu organisieren. Digitale oder hybride Sitzungen sind möglich, wenn die Mitglieder eines Ausschusses über einen Internetzugang verfügen oder in den Räumen der Gemeinde bereitgestellt bekommen. Von jeder Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das den Kirchenvorstandsunterlagen beizufügen ist.

§ 11 Spezifische Aufgaben der ständigen Ausschüsse

1. Der **Finanzausschuss** überwacht die Ausgaben und die Einnahmen der Gemeinde. Er verwaltet die Rücklagen und trägt Sorge für die Anlage der entsprechenden Gelder. Er berichtet dem Kirchenvorstand regelmäßig über den Stand des Haushalts. Nicht im Haushalt vorgesehene Ausgaben, die einen Betrag von 2.500 Euro übersteigen, sollen im Kirchenvorstand nur basierend auf einem Votum des Finanzausschusses verhandelt werden. Der Finanzausschuss bereitet den jährlichen Haushalt in Absprache mit dem Kirchenvorstand für den Gemeindekonvent vor. Die Wirtschaftsführerin / der Wirtschaftsführer der Gemeinde ist die/der Vorsitzende des Ausschusses.
2. Der **Gottesdienstausschuss** organisiert in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen die Vorbereitung der Gottesdienste bezüglich der Kollekten-, Küster- und Lektorendienste. Er erstellt eine Beschlussvorlage für den Kollektenplan.
3. Dem **Bauausschuss** obliegt die Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude. Er organisiert notwendige Instandsetzungsarbeiten im Rahmen des Gemeindehaushalts. Er bereitet Beschlüsse über Maßnahmen vor, die finanziell über den vom Haushalt gesetzten Rahmen hinausgehen. Hierzu kooperiert er mit dem Finanzausschuss.
4. Der **Kinder- und Jugendausschuss** kümmert sich in Zusammenarbeit mit den diakonisch-pädagogischen Mitarbeitenden und dem Jugendkonvent um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinde. Er dient als Bindeglied zwischen den Kinder- und Jugendgruppen und den Gemeindegremien. Mindestens eine Pfarrperson soll dem Ausschuss angehören.
5. Der **Personalausschuss** begleitet die Arbeit der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde. Des Weiteren erstellt er in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand Personalkonzepte, die anschließend dem Gemeindekonvent zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

IV. Die Rechnungsprüfung

§ 12 Rechnungsprüfende

1. Die Amtsdauer der gemäß § 7 Buchstabe i vom Gemeindekonvent zu wählenden Rechnungsprüfenden erstreckt sich auf zwei Haushaltsjahre. Die Rechnungsprüfenden haben die in der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vorgesehenen Rechte und Pflichten. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Rechnungsprüfenden dem Gemeindekonvent. Sie legen das Prüfungsergebnis in einem schriftlichen Bericht nieder und leiten diesen Bericht der/dem Vorsitzenden des Gemeindekonvents zu. Der Bericht bildet die Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Kirchenvorstands.
2. Der Kirchenvorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss den von der Rechnungsprüfstelle des Kirchenausschusses geprüften Jahresabschluss

unverzüglich den Rechnungsprüfenden zuzuleiten und ihnen die sonst erforderlichen Belege vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

3. Die Rechnungsprüfenden sind Dritten gegenüber wegen der Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüfende bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Rechnungsprüfende fort.

V. Der Jugendkonvent

§ 13 Bildung des Jugendkonvents

1. Die jugendlichen Gemeindemitglieder können zur Vertretung ihrer Interessen einen Jugendkonvent bilden. Die Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt, die der Zustimmung des Gemeindekonvents bedarf.
2. Sofern sich ein Jugendkonvent gebildet hat, soll er aus seiner Mitte eine Person bestimmen, die im Gemeindekonvent als stimmberechtigtes Mitglied die Interessen der jugendlichen Gemeindemitglieder vertritt.
3. Die Satzung des Jugendkonvents wird als Anhang der Gemeindeordnung beigelegt.

VI. Der Kirchenvorstand

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Kirchenvorstands

1. Mitglieder des Kirchenvorstands sind wenigstens sechs, höchstens zehn vom Gemeindekonvent (§ 7 Buchstabe d und e) gewählte voll geschäftsfähige Gemeindemitglieder einschließlich der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / des Verwaltenden Kirchenvorstehers und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters.
2. Die ordentlichen Pfarrpersonen der Gemeinde sind stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstands.
3. Befristet im Dienst der Gemeinde stehende Pfarrpersonen gehören dem Kirchenvorstand ohne Stimmrecht an, sofern ihnen das Stimmrecht nicht auf ihren Antrag nach § 7 Buchstabe g durch einen Beschluss des Gemeindekonvents verliehen wird.
4. Sollten Pfarrpersonen, die miteinander verheiratet sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, sich eine Stelle teilen, kann nur eine von ihnen stimmberechtigt dem Kirchenvorstand angehören. Können die beiden Pfarrpersonen sich nicht einigen, entscheidet der Kirchenvorstand nach Rücksprache mit ihnen, wer stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstands wird.
5. Die vom Gemeindekonvent gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche (§ 7 Buchstabe j) können, sofern sie nicht Mitglieder des Kirchenvorstands sind, an dessen Sitzungen ohne

Stimmrecht teilnehmen. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen und vertraulich behandelt werden müssen. Sie erhalten die Einladungen und Protokolle des Kirchenvorstands.

6. Die/der Vorsitzende des Gemeindekonvents erhält die Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen des Kirchenvorstands und ist ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
7. Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder können nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören.
8. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Gemeindekonvent für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen. Eine Ergänzungswahl muss durchgeführt werden, wenn die Zahl der vom Gemeindekonvent gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands unter sechs sinkt und die Frist bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kirchenvorstands länger als ein Jahr beträgt.

§ 15 Amtseinführung des Kirchenvorstands

Die Amtseinführung der in den Kirchenvorstand Gewählten erfolgt durch eine Pfarrperson der Gemeinde in einem Gemeindegottesdienst.

§ 16 Aufgaben des Kirchenvorstands

1. Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde in Übereinstimmung mit ihrer Ordnung und ihrem Bekenntnis. In seinen Verhandlungen und Beschlüssen lässt der Kirchenvorstand sich leiten vom Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. In diesem Zusammenhang kommt den Pfarrpersonen eine besondere Verantwortung zu. Der Kirchenvorstand führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindekonvents.
2. Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung aller Dienste in der Gemeinde unter Wahrung der Gemeindeordnung und ihrer Bekenntnisgrundlage;
 - b) Begleitung der Aktivitäten zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde;
 - c) Festsetzung des Plans für die gottesdienstlichen Kollekten und Verwaltung der Kollektenerträge;
 - d) Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Gottesdienste und Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen im Falle einer Verhinderung der Pfarrpersonen sowie Vertretungsregelung für die übrigen Mitarbeitenden;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde und Herausgabe des Gemeindebriefs, wobei diese Aufgaben an die Pfarrpersonen sowie haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende delegiert werden können;
 - f) Festsetzung der Tagesordnung des Gemeindekonvents sowie Ausführung seiner Beschlüsse in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Gemeindekonvents;

- g) Einstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde nach der vom Gemeindekonvent beschlossenen Personalpunkteverteilung (§ 7 Buchstabe s) und Erlass der Dienstanweisungen sowie Führung der Dienstaufsicht (§ 24 Absatz 2);
- h) in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss die Beaufsichtigung der Instandhaltung aller der Gemeinde gehörenden Gebäude und des zugehörigen Inventars;
- i) in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindekasse, Vorbereitung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung; Beratung über Maßnahmen zur Aufbringung besonderer für das Gemeindeleben erforderlicher Mittel;
- j) Verteilung von Aufgaben und Ämtern, insbesondere die Wirtschaftsführung, innerhalb des Kirchenvorstands, die nicht durch Beschlüsse des Gemeindekonvents bereits festgelegt wurden;
- k) Berichterstattung über seine Tätigkeit an den Gemeindekonvent, in der Regel im Rahmen des Jahresberichts gemäß § 7 Buchstabe k, der auch die Entwicklung des Personalpunktstandes umfasst.

§ 17 Sitzungen des Kirchenvorstands

1. Der Kirchenvorstand trifft sich in der Regel einmal pro Monat. Er kann außerordentlich auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder durch die Verwaltende Kirchenvorsteherin / den Verwaltenden Kirchenvorsteher einberufen werden.
2. Zur Sitzung des Kirchenvorstands lädt die Verwaltende Kirchenvorsteherin / der Verwaltende Kirchenvorsteher oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt digital. Eine Einladung in Papierform erfolgt, wenn dies von einem Mitglied des Kirchenvorstands ausdrücklich erbeten wird.
3. Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Verwaltende Kirchenvorsteherin / der Verwaltende Kirchenvorsteher oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter leitet in der Regel die Sitzung des Kirchenvorstands.
5. Die Sitzungen des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich. Der Kirchenvorstand kann jedoch zur Beratung einzelner, vorher genau bezeichneter Verhandlungspunkte die Öffentlichkeit zulassen. Er kann Mitglieder der Gemeinde und Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
6. Jede Sitzung des Kirchenvorstands beginnt mit einer von einem Mitglied des Kirchenvorstands gehaltenen Andacht. Die Organisation obliegt der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / dem Verwaltenden Kirchenvorsteher. Die Sitzung schließt mit einem Gebet oder Lied.
7. Über jede Sitzung des Kirchenvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung verschickt und in dieser besprochen, genehmigt und von der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / dem Verwaltenden

Kirchenvorsteher und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird. Das Protokoll ist elektronisch zu archivieren.

§ 18 Rechtliche Vertretung der Gemeinde

1. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich durch die Verwaltende Kirchenvorsteherin / den Verwaltenden Kirchenvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gemeinsam.
2. Sind diese verhindert, so kann der Kirchenvorstand ein anderes Mitglied mit der Vertretung beauftragen.

VII. Die Pfarrpersonen der Gemeinde

§ 19 Besetzung der Pfarrstelle

1. Der Wahlaufsatz für die ordentliche Besetzung der Pfarrstelle wird von einem Wahlausschuss aufgestellt. Dieser soll aus elf vom Gemeindekonvent aus seiner Mitte gewählten Personen bestehen. Der Wahlausschuss bestimmt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Von den Sitzungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Der Wahlausschuss sichtet die Bewerbungen und führt Gespräche mit ihm geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerbern.
2. Der vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlaufsatz hat in der Regel zwei Bewerberinnen/Bewerber für die zu besetzende Stelle zu enthalten. Der Aufstellung des Wahlaufsatzes hat ein Probegottesdienst und eine öffentliche Vorstellung vor dem Gemeindekonvent voranzugehen. Sollte der Wahlaufsatz nur eine Bewerberin / einen Bewerber enthalten, ist dies vom Wahlausschuss gegenüber dem Gemeindekonvent zu begründen.
3. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche prüft die Wahl der Pfarrperson und beruft die Gewählte / den Gewählten.

§ 20 Aufgaben der Pfarrpersonen

1. Den Pfarrpersonen obliegt in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand die geistliche Leitung der Gemeinde.
2. Den Pfarrpersonen der Gemeinde obliegt die Verkündigung des Wortes Gottes in Gottesdienst, Seelsorge und in der theologischen Arbeit mit den Gremien der Gemeinde, ihren Gruppen und Ausschüssen und mit den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden. Sie verwalten die Sakramente (Abendmahl und Taufe) im Rahmen der Gottesdienste und sind für den kirchlichen Unterricht verantwortlich.
3. Die Pfarrpersonen der Gemeinde orientieren sich in ihrer Verkündigung und theologischen Arbeit an der Heiligen Schrift des Ersten und Zweiten Testaments, an den Bekenntnissen der Gemeinde und an der Verfassung der Bremischen

Evangelischen Kirche. Sie sind im Rahmen ihrer pastoralen Tätigkeit nicht an Weisungen von Gemeindemitgliedern oder Leitungsgremien gebunden.

4. Die Pfarrpersonen initiieren Maßnahmen, die dem Aufbau und der missionarischen Arbeit der Gemeinde dienlich sind. In Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde unterstützen sie Aktivitäten und Initiativen im Einklang mit den Aufgaben der Gemeinde.
5. Die Pfarrpersonen leiten kirchliche Kasualien (Beerdigungen und Gottesdienste anlässlich von Trauungen, Segnungen).
6. Die Pfarrpersonen beteiligen sich in Absprache mit den Mitgliedern des Kirchenvorstands an der Leitung des haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterstabes und an den Verwaltungsaufgaben in der Gemeinde.
7. Die Amtspflichten der Pfarrpersonen gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche bleiben unberührt.

§ 21 Einführung der Pfarrpersonen

1. Die Einführung einer Pfarrperson erfolgt in einem Gemeindegottesdienst durch ein geistliches Mitglied des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. Wenigstens zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter ihnen wenn möglich die Verwaltende Kirchenvorsteherin / der Verwaltende Kirchenvorsteher oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, assistieren der Vertreterin / dem Vertreter des Kirchenausschusses.
3. Die einzuführende Pfarrperson ist vor der versammelten Gemeinde zu verpflichten, das Amt gemäß ihrer/seiner Berufungsurkunde und in Anerkennung dieser Gemeindeordnung zu führen.

VIII. Die Prädikantinnen und Prädikanten

§ 22 Berufung und Aufgaben von Prädikantinnen und Prädikanten

1. Der Gemeindekonvent kann Gemeindemitglieder in das Ehrenamt der Prädikantin / des Prädikanten berufen und ihnen die Leitung des Gottesdienstes einschließlich Predigtendienst übertragen. Des Weiteren kann der Gemeindekonvent unter bestimmten Umständen eine Prädikantin / einen Prädikanten zeitlich begrenzt mit der Verwaltung der Sakramente beauftragen.
2. Über die Berufung zur Prädikantin / zum Prädikanten entscheidet der Gemeindekonvent. Die Vorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche sind zu beachten.
3. Prädikantinnen und Prädikanten werden durch eine Pfarrperson und, wenn möglich, die Verwaltende Kirchenvorsteherin / den Verwaltenden Kirchenvorsteher oder

deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

IX. Die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde

§ 23 Einstellung und Einführung von Mitarbeitenden

1. Zur Erfüllung der der ganzen Gemeinde aufgetragenen Aufgaben stellt die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Situation und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gemäß den rechtlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende an.
2. Die hauptamtlich Mitarbeitenden werden in einem Gemeindegottesdienst von einer Pfarrperson der Gemeinde unter Assistenz der Verwaltenden Kirchenvorsteherin / des Verwaltenden Kirchenvorstehers und eines weiteren Mitglieds des Kirchenvorstands in ihren Dienst eingeführt und auf diese Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 24 Aufgaben der Mitarbeitenden und Dienstaufsicht

1. Die Aufgaben der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden werden durch den Kirchenvorstand vorgegeben. Sie sind in der jeweiligen Stellenbeschreibung festzulegen.
2. Der Kirchenvorstand übt die Dienstaufsicht durch die Verwaltende Kirchenvorsteherin / den Verwaltenden Kirchenvorsteher aus. Sie/Er kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands delegieren.

§ 25 Schlichtungsverfahren

1. Bei schwerwiegenden Unstimmigkeiten zwischen Mitarbeitenden ist der Kirchenvorstand als Schlichtungsinstanz zuständig.
2. Zur Schlichtung schwerwiegender Unstimmigkeiten zwischen Mitarbeitenden und dem Kirchenvorstand setzt der Gemeindekonvent bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss ein, dem auch Mitglieder und Mitarbeitende anderer Organisationen der Bremischen Evangelischen Kirche angehören können.
3. Der Ausschuss besteht in der Regel aus nicht mehr als sechs Personen. Bei seiner Zusammensetzung ist eine angemessene Vertretung unterschiedlicher Standpunkte zu berücksichtigen. Die Rechte der Mitarbeitendenvertretung bleiben unberührt.
4. Bei Amtspflichtverletzungen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden finden die geltenden Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche Anwendung. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, vor Beteiligung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche in Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden eine Lösung der anstehenden Probleme anzustreben.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Geschäftsführender Kirchenvorstand

Vom 1. Januar 2025 an amtiert ein geschäftsführender Kirchenvorstand. Dieser besteht neben den ordentlichen Pfarrpersonen aus neun Mitgliedern, von denen jeweils drei im Dezember 2024 von den Kirchenvorständen der fusionierenden Gemeinden berufen werden. Der geschäftsführende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Vorbereitung der ersten Sitzung des Gemeindekonvents.

§ 27 Konstituierung des Gemeindekonvents

1. Der Gemeindekonvent der Evangelischen Mirjam-Gemeinde konstituiert sich spätestens bis zum 31. März 2025. Jede der fusionierenden Gemeinden entsendet acht Vertreterinnen und Vertreter sowie die gewählte Pfarrperson. Jede Gemeinde kann zwei Ersatzpersonen benennen, falls Konventsmitglieder vor dem 31. März 2026 ausscheiden. Kann eine Gemeinde nicht acht Vertreterinnen und Vertreter entsenden, sondern nur eine geringere Zahl, reduziert sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gemeinden entsprechend.
2. Die Amtszeit der Hälfte der entsandten Mitglieder des Gemeindekonvents endet nach eineinhalb Jahren (30. September 2026), die Amtszeit der anderen Hälfte endet nach drei Jahren (31. März 2028). Die Gemeinden bestimmen bei der Entsendung ihrer Vertreterinnen und Vertreter, wessen Amtszeit nach eineinhalb Jahren und wessen Amtszeit nach drei Jahren endet.
3. Der geschäftsführende Kirchenvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung des Gemeindekonvents ein.
4. Der Gemeindekonvent wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.
5. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Gemeindekonvent die Verwaltende Kirchenvorsteherin / den Verwaltenden Kirchenvorsteher sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands. Der Kirchenvorstand soll paritätisch mit Mitgliedern der fusionierenden Gemeinden besetzt sein. Des Weiteren wählt der Gemeindekonvent die Mitglieder der ständigen Ausschüsse. Für die Wahlen gelten die Vorschriften dieser Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Absatz 8 der geschäftsführende Kirchenvorstand den Wahlaufsatz vorbereitet.
6. Weitere Mitglieder können ab dem 1. April 2026 aufgenommen werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1: Die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934

These I

Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Joh. 14, 6)

Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und Räuber. Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich eingeht, wird er selig werden (Joh. 10, 1.9)

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

These II

Durch Gott seid ihr in Christus Jesus, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung. (1. Kor. 1, 30)

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

These III

Lasst uns wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist. (Eph. 4, 15.16)

Die christliche Kirche ist die Gemeinschaft von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.

These IV

Jesus Christus spricht: Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener. (Matth. 20, 25.26)

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

These V

Fürchtet Gott, ehrt den König! (1. Petr. 2, 17)

Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

These VI

Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." (Matth. 28, 20)

Gottes Wort ist nicht gebunden. (2. Tim. 2, 9)

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Anhang 2 “Wir und die Juden – Israel und die Kirche” Leitsätze des Moderamens des Reformierten Bundes vom 12. Mai 1990

Leitsatz I: Umkehr

Wir suchen Wege der Begegnung und Versöhnung mit den Juden. In dieser Begegnung bekennen wir zuerst vor Gott und den Menschen die Schuld, die bis heute auf uns lastet:

Von Christen wurde der auch in der Völkerwelt vorhandene Juden Hass religiös verschärft und brachte Verfolgung Mord und Vernichtung hervor. Das unheilvolle Erbe dieses Hasses ist in Theologie und Kirche wirksam geblieben. Darum sind Lieblosigkeit und Gleichgültigkeit immer noch nicht überwunden.

„Wer seinen Bruder hasst, der ist ein Totschläger!“ (1. Joh. 3, 15)

Die Psalmen lehren uns beten:

„Wir haben gesündigt samt unseren Vätern, wir haben Unrecht getan und sind gottlos gewesen.“ (Ps. 106, 6)

Beschämt und dankbar sind wir angesichts der Zeichen jüdischer Versöhnungsbereitschaft. Von unserer Seite haben wir alle Versuche zurückzuweisen, die die Wege der Begegnung und Versöhnung versperren. Solche Barrieren werden zum Beispiel dann aufgerichtet, wenn das Judentum als eine der Vergangenheit verfallene Erscheinung bezeichnet oder mit Klischees abgetan wird.

Leitsatz II: Der ungekündigte Bund

Gott hat seinen Bund mit Israel nicht gekündigt.

Wir beginnen zu erkennen: In Christus Jesus sind wir, Menschen aus der Völkerwelt - unserer Herkunft nach fern vom Gott Israels und seinem Volk -, gewürdigt und berufen zur Teilhabe an der Israel zuerst zugesprochenen Erwählung und zur Gemeinschaft im Gottesbund.

„Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer.“ (Jes. 54, 10)

„Denn Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen.“ (Röm. 11, 29)

Damit widersprechen wir der verbreiteten Auffassung, die christliche Kirche sei von Gott an die Stelle eines enterbten und verworfenen Israel gesetzt worden. Wir suchen vielmehr den wurzelhaften und bleibenden Zusammenhang wahrzunehmen, in dem Israel und die Kirche in dem einen ungekündigten Gottesbund miteinander verbunden sind.

Wir sagen jedem christlichen Erwählungsbewusstsein ab, das zur Überheblichkeit führt und die Verwerfung anderer fordert.

Leitsatz III: Der eine Gott

Als Christen glauben wir an den einen Gott, den Gott Israels, den Vater Jesu Christi. Wie die Juden loben und ehren wir auf dem gemeinsamen Grund der hebräischen Bibel, des „Alten Testaments“, den Gott Israels, den Schöpfer der Welt und Herrn der Geschichte. Das Gebot, diesen einen Gott zu lieben und ihm allein zu gehorchen, hat Jesus Christus erfüllt und hat uns auch geboten, dies zu tun.

„Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft geführt habe. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir.“ (2. Mose 20, 2f.)

„Wir haben nur einen Gott, den Vater, von welchem alle Dinge sind und wir zu ihm; und einen Herrn, Jesus Christus, durch welchen alle Dinge sind, und wir durch ihn.“ (1. Kor. 8, 6)

Im Alten Testament offenbart sich der eine Gott, der seine Schöpfung von Göttern und Mythen befreit. Wir Christen haben uns daher von allen Weltanschauungen und Philosophien abzuwenden, bei denen in selbsterdachten Gottesvorstellungen wieder „Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten“ Gewalt über uns finden.

Das in jüdischer Tradition festgehaltene und verdeutlichte biblische Zeugnis kann uns davor bewahren, andere Götter oder Götzen an die Stelle des einen lebendigen Gottes zu setzen.

Leitsatz IV: Der verheißene Messias

Juden und Christen hören auf die messianischen Verheißungen der Heiligen Schrift. Christen erkennen den Messias in dem Juden Jesus von Nazareth. Ihn hat Gott mit seinem Geist ohne Maß erfüllt.

Durch ihn hat er uns seinen Rat und Willen offenbart. Durch seinen Kreuzestod hat er die Welt mit sich versöhnt. Durch die Auferweckung von den Toten hat er ihn als den Herrn eingesetzt - bis Christus das Reich dem Vater übergeben wird und Gott alles in allem sein wird. (1. Kor. 15, 28) Damit hat er uns den Grund zur Hoffnung auf seine kommende Welt gegeben.

Gott ist in Israel zur Welt gekommen. In Jesus bestätigt er seine Verheißungen. Durch ihn sind wir unlösbar mit den Juden verbunden.

„Denn der, den Gott gesandt hat, der redet Gottes Worte: denn Gott gibt den Geist ohne Maß. Der Vater hat den Sohn lieb und hat ihm alles in seine Hand gegeben.“ (Joh. 3, 34f.)

„Denn ich sage: Christus ist ein Diener geworden der Juden um der Wahrhaftigkeit Gottes willen, zu bestätigen die Verheißungen, die den Vätern gegeben sind.“ (Röm. 15, 8)

Wenn nicht daran festgehalten wird, dass Jesus Jude war, führt das dazu, einem allgemeinen Menschenbild den Vorzug zu geben, das eigene Volkstum zu verherrlichen und in pseudomessianischer Erwartung mit der Staatsmacht zu paktieren.

Die Vorstellung, bereits im vollen Besitz der Erfüllung zu sein, hat die Kirche dazu verleitet, die mit den Juden gemeinsame Hoffnung preiszugeben. Aus Überlegenheitsbewusstsein und Triumphalismus heraus hat sie dem jüdischen Volk die Weggemeinschaft verweigert, statt mit ihm getrost, hoffnungsvoll und tätig der endzeitlichen Verwirklichung der Verheißungen Gottes entgegenzugehen.

Leitsatz V: Weisung zum Leben

Nach alttestamentlichem Verständnis steht die göttliche Weisung (Tora) mit allen Geboten im Zeichen der Befreiung und des Lebens. Daher feiern Juden am Ende des Laubhüttenfestes in Dankbarkeit und Liebe das „Fest der Tora-Freude“. Da der Messias Jesus die Tora nicht aufgehoben, sondern erfüllt hat, glauben Christen die messianische Erfüllung der Gebote in der Christusgabe des Heiligen Geistes und sind, so wie Juden, jedoch auf ihre Weise, gerufen und gesandt, Zeugen des Gottes Israels und seines Willens in der Völkerwelt zu sein.

„Ich lobe dich des Tages siebenmal um deiner gerechten Ordnungen willen. Großen Frieden haben, die dein Gesetz lieben; sie werden nicht straucheln.“ (Ps. 119, 164f.)

„Ihr sollt nicht wähnen, dass ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen; ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn ich sage euch wahrlich: Bis dass Himmel und Erde vergehen, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Tüpfelchen vom Gesetz, bis dass es alles geschehe.“ (Mt. 5, 17f.)

Mit der Verwerfung des „Gesetzes“, das nach in der Kirche verbreiteter Auffassung durch Christus als abgetan gilt, haben wir Christen häufig die Gnadengabe der Tora verleugnet und die Juden einer gesetzlichen Denk- und Lebensweise bezichtigt. Damit haben wir Gehorsam und Glauben an den Messias Jesus in Frage gestellt und die gemeinsame Sendung preisgegeben. Doch ist die Weisung Gottes, die Israel zuerst empfing (Röm 9, 4), der ganzen Menschheit gegeben (Mt. 28, 19f.).

Leitsatz VI: Israel - Volk, Land, Staat

Dankbar preisen wir die Treue Gottes, der sein Volk erwählt hat. Wir erkennen, dass untrennbar mit der Erwählung die Landverheißung verbunden ist. Die Erinnerung an diese Verheißung ist von Israel sowohl im Land als auch in der Diaspora lebendig gehalten worden. Das zeigen unter anderem der Festkalender und die Liturgie. Diese Beziehung zum Land hat auch Eingang gefunden in den politischen Zionismus und zur Gründung und Entwicklung des Staates Israel beigetragen. In unserer Zeit sehen wir in der Rückkehr von Juden ins Land Israel eine Bestätigung der Treue Gottes.

In dem allen werden die irdisch-geschichtlichen Dimensionen der Verheißung Gottes den Christen und allen Völkern nachhaltig vor Augen und ins Bewusstsein gerückt.

„Und ich will die übrigen meiner Herde sammeln aus allen Ländern, dahin ich sie verstoßen habe, und will sie wiederbringen zu ihren Hürden, dass sie sollen wachsen und viel werden.“ (Jer. 23,3)

„Denn so spricht der Herr Zebaoth, der mich gesandt hat, über die Völker, die euch beraubt haben: Wer euch antastet, der tastet meinen Augapfel an.“ (Sach. 2, 12)

Weil wir Christen in einem besonderen Zusammenhang mit dem jüdischen Volk stehen, treten wir öffentlich für das Leben dieses Volkes ein und begleiten voll Hoffnung und Sorge das Leben der Juden im Land Israel und den Weg des Staates Israel. Wir widersprechen allen Bestrebungen, die das Lebensrecht Israels problematisieren. Mit unseren Gebeten und in politischer Verantwortung sind wir dem Staat Israel, seiner Lebensgestalt und seiner Entwicklung, besonders in seinen Gefährdungen und Bedrohungen, zugewandt und verpflichtet.

Leitsatz VII: Gemeinsame Weltverantwortung

In der Erneuerung der Beziehung zwischen Juden und Christen entdecken wir, dass wir, unterwegs zur Vollendung des Reiches Gottes, berufen sind, gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Frieden zu streiten. Wir warten darauf, dass Gott selber eine neue Erde heraufführt, auf der Gerechtigkeit wohnt, und bitten darum, dass durch unser Tun in der Schöpfung Gottes schon jetzt das ihr verheißene Ziel aufleuchtet.

„So spricht der Herr: Haltet das Recht und tut Gerechtigkeit; denn mein Heil ist nahe, dass es komme, und meine Gerechtigkeit, dass sie offenbar werde.“ (Jes. 56, 1)

„Wir warten aber eines neuen Himmels und einer neuen Erde nach seiner Verheißung, in welche Gerechtigkeit wohnt.“ (2. Petr. 3, 13)